



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_63 JAHRGANG 53
09. Oktober 2024

**Änderung der Ordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung
für den Teilstudiengang Musik
im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts,
im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of
Education und im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss
Bachelor of Education
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 09.10.2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW.S. 1278) und der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts, der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education sowie der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education, hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Teilstudiengang Musik im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts, im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education und im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.05.2023 (Amt. Mittlg. 22/23) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Praktische Prüfung, Klausurarbeiten, musikalischer Vortrag und Kolloquium“.

2. **§ 4** wird wie folgt geändert:

- a) Die **Überschrift** wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Praktische Prüfung, Klausurarbeiten, musikalischer Vortrag und Kolloquium“**

- b) **Absatz 1** wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Verfahren nach § 1 Absatz 3 (HRSGe, SP oder G) erfolgen im Teilstudiengang Musik für das Studienprofil „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ (HRSGe) im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts die Prüfungen für die Berei-

che Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung durch jeweils einstündige Klausuren. Im Teilstudiengang Musik im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education (SP) und im Teilstudiengang Musik im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education (G) werden die Fähigkeiten für die Bereiche Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung jeweils durch eine praktische Prüfung vor einer Unterkommission als Einzelprüfung überprüft, die bis zu 20 Minuten dauern kann. Die*der Bewerber*in soll nachweisen, dass sie*er über Grundkenntnisse in der Allgemeinen Musiklehre verfügt und grundlegende melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen, beziehungsweise musikalisch umzusetzen vermag.“

- c) In **Absatz 3** werden nach den Wörtern „musikalische Vorträge“ ein Komma sowie die Wörter „die praktische Prüfung“ eingefügt.

Artikel II **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 17.07.2024.

Wuppertal, den 09.10.2024

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff